



M3413

Eingegangen
20. Sep. 2002
T. J. Stauß, Rechtsanwalt

VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

Im Namen des Volkes

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

- Kläger -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, -Außenstelle Chemnitz-, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz, Gz.: 2616075-439,

- Beklagte -

beigeladen:

[REDACTED]

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Theobert J. Stauß, Dionysiusstraße 28, 47798 Krefeld,

w e g e n

AsylVfG

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht Gabrysch als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 9. September 2002

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens, einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beigeladene vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt die Aufhebung der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zugunsten des Beigeladenen.

Der im Jahre [REDACTED] geborene Beigeladene ist iranischer Staatsangehöriger. Nach seinem Vorbringen reiste er am [REDACTED] aus dem Iran in Richtung [REDACTED] und von dort auf dem Luftweg am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland [REDACTED] ein. Am 29.11.2000 stellte der Beigeladene einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, welchen er bei seiner Anhörung am 4.12.2000 im Wesentlichen dahingehend begründete, er sei homosexuell und man habe bei ihm eine Geschlechtsumwandlung vollziehen wollen. Er sei auch in einem psychiatrischen Krankenhaus gewesen. Dies sei [REDACTED] gewesen. Der Beigeladene reichte hierzu mehrere ärztliche Bescheinigungen der Gerichtsmedizin ein. Unter anderem ist einem Schreiben von [REDACTED] ausgeführt, dass der Beigeladene an sexueller Identitätsstörung (Transsexualismus) leide und einer Geschlechtsumwandlung aus psychologischer Sicht nichts im Wege stehe. Auch im Schreiben der Allgemeinen Justizbehörde von [REDACTED] ist unter Bezugnahme auf ein Originalprotokoll der psychiatrischen Kommission der Organisation der Gerichtsmedizin ausgeführt, dass nach den Untersuchungen des Beigeladenen einer Operation zwecks Geschlechtsumwandlung von männlich zu weiblich nichts im Wege stehe (vgl. zu den Einzelheiten der eingereichten Unterlagen Bl. 28 bis 37, 47 bis 68 der Bundesamtsakte Originale nebst Übersetzungen). Ferner erklärte der Beigeladene, er sei [REDACTED] vom Komitee aufgegriffen und zu 25 Peitschenhieben verurteilt worden. Am [REDACTED] sei sein Freund festgenommen und am nächsten Tag sei die Wohnung des Beigeladenen durchsucht worden. Er habe befürchtet, selbst inhaftiert zu werden und habe schließlich den Iran verlassen.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 13.12.2000 wurde der Antrag des Beigeladene auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Iran vorliegen.

Mit der am 7.2.2001 bei Gericht eingegangenen Klage wendet sich der Kläger gegen die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. Zur Begründung trägt er vor, es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beigeladene aufgrund politischer Verfolgung sein Heimatland verlassen habe. Vielmehr sei dem Beigeladenen aufgrund seiner Veranlagung medizinische Hilfe, insbesondere eine Operation zur Geschlechtsumwandlung angeboten worden. Es mag ja zutreffen, dass der Beigeladene aufgrund seiner Veranlagung erhebliche Probleme in der iranischen Gesellschaft gehabt habe. Diese Situation werde sich aber auch in einem europäischen Land, wie der Bundesrepublik Deutsch-

land, nicht ändern. Auch hier würden Transsexuelle von der Gesellschaft gemieden und er könne kein „normales“ Leben führen.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13.12.2000 aufzuheben, soweit die Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG getroffen worden ist.

Die Beklagte hat sich im Klageverfahren nicht geäußert und ist ebenso wie der Kläger zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen.

Der Beigeladene beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend, wenn von den Ärzten oder dem iranischen Staat angeboten oder gefordert werde, dass der Beigeladene eine Geschlechtsumwandlung durchführe, um so quasi die Beziehung zu seinem homosexuellen Freund zu „legalisieren“, handele es sich nicht um eine menschenwürdige Alternative. Darüber hinaus erklärte der Beigeladene, dass er am [REDACTED] zum Christentum konvertiert sei und legte einen Taufschein der Baptistengemeinde Steinfeld, in englischer Sprache vor.

Mit Beschluss der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2.11.2001 wurde das Verfahren gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auf die Einzelrichterin übertragen.

Das Gericht hat den Beigeladenen in der mündlichen Verhandlungen am 9.9.2002 umfanglich zu seinem Asylantrag angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf den Inhalt der Niederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die Akte des Bundesamtes verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl der Kläger und die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten waren. Denn Sie wurden unter Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß geladen (§ 102 Abs. 2 VwGO).

1. Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Beigeladene hat einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. Der dies bejahende Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist rechtmäßig (§ 113 Abs. 1 VwGO). Denn dem Beigelade-

nen droht politische Verfolgung i.S.d. § 51 Abs. 1 AuslG. Danach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit unter anderem wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bedroht ist.

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sind mit denen für die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Die Asylanerkennung verlangt darüber hinaus den Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht sowie das Fehlen anderweitigen Verfolgungsschutzes. Dagegen greift das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 AuslG auch dann ein, wenn beispielsweise politische Verfolgung wegen eines für die Asylanerkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrundes droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.2.1992, NVwZ 1992, 892). Ist der Schutzsuchende unverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist, gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im Abschiebungsschutzverfahren des § 51 Abs. 1 AuslG ebenso wie im Asylanerkennungsverfahren nach Art. 16 a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urt. v. 3.11.1992, NVwZ 1993, 486).

Für die Feststellung einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsgefahr ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung der festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist in dieser Hinsicht letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Ergeben die Gesamtumstände des Falles die reale Möglichkeit einer politischen Verfolgung, so wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen (BVerwG, Urt. v. 5.11.1991, BVerwGE 89, 162, 169 f.). Ist der Betroffene bereits vorverfolgt ausgereist, so ist auch im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG der so genannte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden, wonach asylrechtlicher Schutz nur dann versagt werden kann, wenn bei Rückkehr in den Verfolgerstaat eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist und die Rückkehr in den Heimatstaat ist in diesen Fällen nur dann zumutbar, wenn mehr als nur überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Ausländer im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.2.1997, NVwZ 1997, 1134; SächsOVG, Urt. v. 22.9.2000 - A 4 B 4319/98 -).

Dem Flüchtling obliegt es, seine guten Gründe für eine ihm drohende politische Verfolgung schlüssig und mit genauen Einzelheiten vorzutragen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26.10.1989, InfAuslR 1990, 38). Enthält das Vorbringen erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche oder Steigerungen, so fehlt es in der Regel an der Glaubhaftmachung (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.2.1989, Buchholz 310 § 108 Nr. 214).

Der Beigeladene hat zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft dargelegt, dass er den Iran wegen unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung verlassen hat, sodass der sogenannte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab Anwendung findet. Es kann nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass dem Beigeladenen im Falle einer Rückkehr in den Iran Verfolgungsmaßnahmen drohen. Aufgrund des persönlichen Eindrucks des Gerichts von dem Beigeladenen hat das Gericht keine Zweifel darüber, dass der Beigeladene homosexuell ist, dies wird darüber hinaus auch durch die vom Beigeladenen eingereichten Unterlagen aus dem Jahr [REDACTED] bestätigt und wurde darüber hinaus auch nicht vom Kläger bestritten.

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass ein homosexuell veranlagter Mann im Iran, der sexuelle Beziehung zu anderen Männern aufnimmt, jedenfalls nach geltenden Strafvorschriften mit einer Bestrafung bis zur Todesstrafe zu rechnen hat (Art. 108 ff iran. StGB). Entscheidungserheblich ist allerdings, ob dem Beigeladenen tatsächlich objektiv, trotz der genannten Strafandrohung bei einer Rückkehr eine solche Verfolgung im Iran drohen würde. Dies ist der Fall.

Hier gibt es Anhaltspunkte dafür, dass der iranische Staat die sog. hadd-Strafe exzessiv anwenden würde. Ausweislich des differenzierten Berichts der Europäischen Union vom 20.7.1998, dem das Gericht folgt, gibt es in der Praxis keine wirkliche Politik der Verfolgung. So wird in diesem Bericht ausgeführt: „In Teheran werden mehrere bekannte Treffpunkte, an denen Homosexuelle zusammenkommen, stillschweigend geduldet. In verschiedenen Teheraner Parks werden in aller Öffentlichkeit Kontakte zwischen Homosexuellen geknüpft. Die Behörden sind sich dieser Tatsache bewusst, es werden jedoch nur in den seltensten Fällen Maßnahmen ergriffen. Aus der jüngeren Vergangenheit liegen keinerlei Erkenntnisse im Hinblick auf Strafverfahren, die ausschließlich auf homosexuellen Verhaltens begründet sind, einschließlich Gerichtsurteilen, die auf eigenen Wahrnehmungen des Richters basieren, vor. In Fällen, in denen bei dem Richter Beschwerden eingereicht worden sind (...), wird den Parteien dringend empfohlen, zu einer Verständigung zu kommen. In diesem Zusammenhang weist dann der Richter in der Regel auf die schwierige Beweislast (vier Zeugen) und die möglichen Konsequenzen (achtzig Peitschenhiebe) hin, falls die Anschuldigung nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann. Das Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen hat vor kurzem ebenfalls darauf

hingewiesen, dass es keinerlei Erkenntnisse im Hinblick auf Fälle hat, in denen aufgrund von homosexuellen Beziehungen die Todesstrafe verhängt worden ist.“ Auch das Auswärtige Amt kommt in seinem aktuellen Lagebericht zu dem Ergebnis, dass entsprechende Urteile selten sind (Lagebericht vom 18.4.2001) und führt dies auf die vorgeschriebenen Beweisverfahren, deren detaillierte Erfordernisse nur in den seltensten Fällen erfüllbar sind, zurück (so auch AA, Auskunft vom 16.6.1999 an VG München). Das Deutsche Orientinstitut kommt in seiner Stellungnahme vom 22.12.2000 zu dem Ergebnis, dass es eine „gewisse Entspannung“ gegeben zu haben scheint, und führt weiter aus, Homosexualität sei im Iran weit verbreitet. Amnesty International führt gleichfalls aus, dass die Beweisanforderungen sehr hoch seien und es daher nur selten zu Verurteilungen kommen dürfte (Stellungnahme vom 5.7.2000 an VG München). Berichte über Hinrichtungen gebe es nur wenig. Dem letzten bekanntgewordenen Fall von 1997 liegen weitere Delikte zugrunde (Rauschgifthandel und Ehebruch, vgl. Bericht der Europäischen Union vom 20.7.1998).

Dies steht im Einklang mit dem Vortrag des Beigeladenen, wonach dieser keine Probleme mit den iranischen Stellen bis zum Jahr 2000 gehabt habe, obwohl im Jahre 1995 den iranischen Behörden bekannt gewesen sei, dass er homosexuell veranlagt sei. In den von dem Beigeladenen eingereichten Unterlagen aus dem Jahr 1995 der Gerichtsmedizin wird mehrfach ausgeführt, dass er an sexueller Identitätsstörung (Transsexualismus) leide und einer Geschlechtsumwandlung von männlich auf weiblich nichts im Wege stehe. Der Beigeladene hat glaubhaft erklärt, dass er mit dieser Geschlechtsumwandlung nicht einverstanden gewesen sei. Zwar habe er wegen dieser Verweigerung keine Probleme mit den iranischen Behörden gehabt. Man habe ihm aber gesagt, er dürfe dann nicht mit Männern gesehen werden. Falls er mit Männern gesehen würde, erwarte ihn eine Bestrafung. Am [REDACTED] sei er gemeinsam mit seinem Freund vom Komitee aufgegriffen und festgenommen worden. Sie seien eine Nacht festgehalten worden. Am nächsten Tag sei ihr Problem erkannt worden und sie hätten 25 Peitschenhiebe erhalten. Das Gericht habe sie wegen der Kleidung und ihres Auftretens verurteilt, wobei der Richter sie nicht beleidigt habe. Diese glaubhaften Erklärungen des Beigeladenen, die weder durch Widersprüche noch durch Steigerungen oder einen übertriebenen Vortrag gekennzeichnet sind, sprechen für die Glaubhaftigkeit des Vortrags des Beigeladenen auch im Hinblick auf das fluchtauslösende Ereignis. Zudem bestätigt der Vortrag des Beigeladenen die vorgenannte Auskunftslage, dass allein der Umstand der homosexuellen Neigung nicht zu einer politischen Verfolgung führt. Dem Beigeladenen drohte jedoch unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung durch die glaubhafte Schilderung der Verhaftung seines Freundes [REDACTED] am [REDACTED]. Der Beigeladene hat glaubhaft geschildert, dass er von der Schwester seines Freundes von der Verhaftung des [REDACTED] erfahren hat, und auch dass unter anderem Videokassetten des [REDACTED] sichergestellt wor-

den seien. Auf der Videokassette sei eine Party, der Geburtstag von [REDACTED] zu sehen gewesen. Zum Schluss der Party sei auch der Beischlaf von [REDACTED] gefilmt worden. Hierbei sei der Beigeladene nicht dabei gewesen, er sei aber auf der Party gewesen und auch auf dem Videofilm zu sehen gewesen. Wie bereits ausgeführt, wird die Homosexualität zwischen Männern im Iran als solche strafrechtlich nicht verfolgt, jedoch die Durchführung homosexueller Handlungen (vgl. auch AA, Lagebericht v. 10.12.2001). Auch wenn das Beweisverfahren bei der hadd-Strafe schwierig ist, ist vorliegend nicht auszuschließen, dass aufgrund des vom Beigeladenen genannten Videofilms dem Beigeladenen die Durchführung homosexueller Handlungen nachgewiesen wird. Hier kommt hinzu, dass der Beigeladene den iranischen Behörden bereits als Homosexueller bekannt ist und auch eine Geschlechtsumwandlung angeboten wurde. Die damalige Verweigerung zur Geschlechtsumwandlung und der Nachweis der Durchführung homosexueller Handlungen führt hier zu einer politischen Verfolgung des Beigeladenen. Der Beigeladene hat auch glaubhaft dargelegt, dass am nächsten Tag, nach der Verhaftung seines Freundes, bei ihm zu Hause während seiner Abwesenheit eine Hausdurchsuchung stattgefunden habe. Hierbei sei auch ein Fotoalbum beschlagnahmt worden. Über einen weiteren Freund seines Bruders namens [REDACTED] der im Informationsministerium tätig gewesen sei, habe er erfahren, dass sein verhafteter Freund sich zu ihrer Beziehung geäußert habe. Der Beigeladene hat nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt, wie der Bekannte, [REDACTED] an diese Information gelangt ist. Für die Glaubhaftigkeit der Erklärungen des Beigeladenen spricht auch sein Vortrag, [REDACTED] habe ihn gefragt, warum er so sei und habe ihm verboten, ihn nochmals anzurufen. Diesem sei die homosexuelle Veranlagung des Beigeladenen nicht bekannt gewesen. Ferner spricht für die Glaubhaftigkeit der Erklärungen des Beigeladenen und für dessen Glaubwürdigkeit, dass der Vortrag des Beigeladenen widerspruchsfrei, nicht gesteigert und in sich schlüssig ist. Auch vermochte der Beigeladene die Fragen des Gerichts ohne zu zögern zu beantworten, ohne dass er hierbei seinen Vortrag gesteigert hat. Auf all dies, insbesondere auf das fluchtauslösende Ereignis selbst, ist der Kläger nicht eingegangen. Soweit der Kläger vorträgt, eine politische Verfolgung des Beigeladenen sei nicht gegeben, da ihm eine Geschlechtsumwandlung angeboten worden sei, verkennt er, dass der Beigeladene eine solche gerade nicht wollte und dies auch nicht das fluchtauslösende Element darstellt. Nach alledem ist die Beklagte zu Recht davon ausgegangen, dass der Beigeladene den Iran wegen politischer Verfolgung verlassen hat und ihm im Falle einer Rückkehr in den Iran Gefahr für Leib und Leben droht, sodass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gegeben sind.

Die Kostenentscheidung des gerichtskostenfreien Verfahrens (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG) beruht auf § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen waren zu er-

statten, weil dieser erfolgreich einen eigenen Antrag gestellt und sich damit einem Kostenrisiko ausgesetzt hat. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenastr. 40, 04179 Leipzig, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt bereits für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gabrysch

B e s c h l u s s

Der Gegenstandswert wird gemäß § 83 b Abs. 2 AsylVfG auf 1.500,00 € festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Gabrysch

Ausgefertigt:

Leipzig, den 18. 9. 02

Buchh.
Bauh. u. Landesk. in

